

Öffnungszeiten und Tarife Krippe ab 1. Juni 2024 KIMI Krippen AG, Standort Felsberg

Öffnungszeiten

Montag	07.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	07.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch	07.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	07.00 – 18.30 Uhr
Freitag	07.00 – 18.30 Uhr
Samstag	geschlossen
Sonntag	geschlossen

An den gesetzlichen Feiertagen (gemäß separatem Dokument) bleibt die Krippe geschlossen.

Bring, Abhol- und Blockzeiten

	Bringzeiten	Blockzeiten	Abholzeiten
Ganzer Tag	07.00 – 09.00 Uhr	09.00 – 16.00 Uhr	16.00 – 18.30 Uhr
Vormittag ohne Essen	07.00 – 09.00 Uhr	09.00 – 10.30 Uhr	10.30 – 11.00 Uhr
Vormittag mit Essen	07.00 – 09.00 Uhr	09.00 – 13.45 Uhr	13.45 – 14.15 Uhr
Nachmittag ohne Essen	13.45 – 14.15 Uhr	14.15 – 16.00 Uhr	16.00 – 18.30 Uhr
Nachmittag mit Essen	10.30 – 11.00 Uhr	11.00 – 16.00 Uhr	16.00 – 18.30 Uhr

Monatspauschale

Stufe	Massgebliches Einkommen			Ganzer Tag	Halbtag mit Essen	Halbtag ohne Essen
	ab CHF	bis	CHF			
1	0	-	39'999	45.50	31.80	27.30
2	40'000	-	44'999	51.30	35.90	30.80
3	45'000	-	49'999	57.10	40.00	34.20
4	50'000	-	54'999	63.00	44.10	37.80
5	55'000	-	64'999	68.80	48.20	41.30
6	65'000	-	69'999	74.70	52.30	44.70
7	70'000	-	74'999	80.50	56.40	48.30
8	75'000	-	79'999	86.30	60.40	51.80
9	80'000	-	84'999	92.20	64.50	55.30
10	85'000	-	87'999	98.00	68.60	58.80
11	88'000	-	109'999	99.80	69.80	59.90
12	110'000	-	139'999	104.00	72.80	62.40
13	ab 140'000			110.00	77.20	66.20

Für Kinder jünger als 19 Monate wird ein Zuschlag von 20% erhoben.

Berechnungsbasis

Das für den Betreuungstarif massgebende Einkommen basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Art. 10 ABzG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden). Sind die Eltern minderjährig oder in einer Erstausbildung, gilt zusätzlich das Einkommen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern als Basis (ZGB Art. 277). Für die Berechnung der Monatspauschale wird ein Faktor von 4.35 angewendet.

In Felsberg wohnhafte Personen können durch die Gemeinde Felsberg in die entsprechende Tarifstufe eingestuft werden. Hierzu erteilen die Eltern/sorgerechtsberechtigte Personen der Gemeinde Felsberg eine Vollmacht, damit diese beim kantonalen Steueramt die entsprechenden Steuerdaten anfragen können. Für nicht in Felsberg wohnhafte Personen wird die Tarifstufe durch die Betriebsleitung ermittelt.

Ermächtigung

Eltern, die keine aktuellen Steuerunterlagen einreichen, werden automatisch zum Höchstarif gemäss obiger Tarifskaala eingestuft.

Quellenbesteuerte

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von der Betriebsleitung gemäss Art. 99 Steuergesetz des Kantons Graubünden berechnet (abzüglich Berufsauslagen und Sozialabzüge).

Konkubinatspaare

Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet (Art. 10 Abs. 3 ABzG familienergänzende Kinderbetreuung).

Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so legt die Betriebsleitung einen provisorischen Tarif fest. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die neueste Veranlagung sofort nach Erhalt einzureichen, damit der Tarif angepasst werden kann.

Zuschlag

Für Gemeinden ohne anerkannten Bedarf und für ausserkantonale Eltern, welche den Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die im laufenden Jahr keinen Bedarf gemäss Art. 4 Gesetz Kinderbetreuung anerkennt, kommt der Höchstarif zur Anwendung.